

## Anmeldung zur Notbetreuung in der Kindertagespflege; Stand 6. Januar 2021

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis einschließlich 17. Januar 2021 die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege **grundsätzlich geschlossen**. Über eine Öffnung ab dem 18. Januar wird noch im Lichte dann vorliegender Daten entschieden.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann**.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und

sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

**Die Eltern erklären verbindlich, dass die oben genannten Voraussetzungen für die Betreuung vorliegen und beantragen daher die Notbetreuung.**

Name, Vorname Kind: \_\_\_\_\_

Name der Tagesmutter: \_\_\_\_\_

#### Eltern

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil: \_\_\_\_\_

## Wann darf nicht betreut werden?

Wer in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder

sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter

### Hinweis:

Bitte senden Sie das unterschriebene Formular an Ihre Tagesmutter weiter.

### Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V.

Epernayer Str. 34

76275 Ettlingen

Tel: 07243 / 945 450

E-Mail: [info@tev-ettlingen.de](mailto:info@tev-ettlingen.de)

[www.tev-ettlingen.de](http://www.tev-ettlingen.de)